Laibacher

No 15.

Samftag den 8. Pebruar

1844

Gubernial = Ferlautbarungen. 3 93. Nr. 28289.

iber bas Berhaltnig ber Privat : Ber. eine gur Staats : Bermaltung. - In Rolge hoher Soffanglei Berordnung bom 5. Movember b. 3., 3. 33965, haben in Bemaß: beit allerhöchfter Entichliegung vom 19. Deto: ber nämlichen Sahres folgende Beftimmungen in Unfebung des Berhaltniffes ber, einen naberen Ginfluß auf öffentliche Intereffen nehmenden Privat : Bereine jur Ctaats : Bermaltung ju gelten: S. 1. Die befondere Bewilligung Der Staatsverwaltung ift zur Errichtung von Bereis nen für folgende öffentliche und gemeinnübige Breche erforderlich: a) für die Beforderung ber Biffenfchaften und Runfte; - b) fur die Ermunterung und Belebung ber Landwirthichaft, bes Gewerbfleifies oder andere 3meige ber production in ihren allgemeinen Begiebungen; c) fur den Bau oder die Erhaltung von Gi= fenbahnen, Land : und Bafferftragen ; - d) fur Die Unterhaltung einer regelmäßigen Trans= portverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten gu Baffer oder ju Bande; - e) fur Berficherungs-Unftalten ; - f) fur allgemeine Berforgunge = und Rentanftalten; - g) fur Sparcaffen. - S. 2. Mud jur Errichtung ander rer Bereine ift Die Bewilligung der Staats: verwaltung erforderlich : a) wenn das, fur die Unternehmung, Die der Bereiu bezwecht, nothige Capital gang oder jum Theile burch Actien , D. f. durch bestimmte, mittelft der Erwerbungs. arten Des burgerlichen Rechtes übertragbare Theilbetrage an dem gefellichaftlichen Unternebs mungsfonde, auf welche fich die Saftung der Theilnehmer beschrantt, aufgebracht werden fol-

eingegangen werden follen, daß der Gintritt in ben Berein, ohne Befdrantung auf Die ut fprunglichen Theilnehmer, Jedermann, ber bie festgefetten Bedingungen erfüllt, und fich bee gefellfchaftlichen Regel unterwirft, geftattet ift. Die Ungahl ber Gefellichaftsglieder mag porbinein bestimmt worden fenn oder nicht; c) wenn der Berein, um deffen Errichtung es fic handelt, nach feiner Beschaffenheit unter Die Unwendung einer befonderen Borfdrift fallt welche die vorläufige Ginbolung ber Bemile ligung der Ctaatsverwaltung anordnet. --S.3 Die Bewilligung der in dem S. 1 unter a., b. f., g aufgeführten Bereine, bann ber Bereine Bu Gifenbahn: und Dampfichifffahrts-Unterneb= mungen, ferner aller Gefellichaften, bei welchen es fich um eine besondere Begunftigung ober um Abweichungen von ben allgemeinen Borfchriften handelt, bleibt Geiner Dajeftat vorbehalten. - Die vereinigte Soffanglei ertheilt Die Bewilligung gur Errichtung berjenigen Bereine: a) beren Birffamfeit fich auf bas Bermaltungsgebiet zweier oder mehrerer Landers ftellen erftrectt; oder b) beren Unternehmunge= fond gang ober gum Theil durch Actien aufgebracht , werden foll. - Die Bewilligung gur Errichtung anderer als der bemerkten Bereine ift der politifden Landesftelle der Proving, in welcher ber Berein gu Stande fommen foll, gus gewiefen. - S. 4. Die Bewilligung gur Errich= tung eines Bereines ift zweifacher Urt: a) Die Ermächtigung zu den vorbereitenden Dagregeln; - b) Die Genehmigung des Bereines felbft. --S. 5. Die Ermächtigung gu ben vorbereitenden Magregeln muß angefucht merden, wenn a) Die Perfonen, welche Die Errichtung Des Bereines unternehmen wollen, gur Muffindung von Theitnehmern öffentliche Mufforderungen oder Beten; b) wenn fie nach einer vorhinein verabres fanntmachungen gu erlaffen, Die Abficht haben, beten Gefellichafibregel (Statuten) in ber Urt ober b) bas Unternehmen felbft vom folder, Be-

Beitung.

Schaffenheit ift, bag es Borbereitungen erheischt, Durch welche die Rechte britter Perjonen berührt merben, g. B. Bermeffungen, Rivellirungen, ober welche Die Gestattung, Wermittlung, ober den Beiftand öffentlicher Behörden vorausjegen. - S 6. Der Gingabe, mit welcher Dieje Ermachtigung angesucht wird, ift der Plan Des Unternehmens, und fo fern fur dasfelbe Statu= ten festgefest werden follen, der vorläufige Ente wurf ibrer mejenclichften Bestimmungen bergulegen. - S. 7. Alle weitere Schritte find bem Beitomicte ber, über obermahnte Gingabe ers folgten Erledigung vorzubehalten, indem fich erft daraus ergeben wird, welche vorbereitenden Magregeln, Dann unter welchen Bedingungen und Borfichten geftattet werden, ob und welche Auftanbe fich gegen ben Plan des Unternehmens und die beabsichtigten Bereinsfahungen Darftelten, welche Babl ber Theilnehmer fich vereinigt, und welchen Betrag jeder von ihnen erlegt has ben muß, Damit Die Berfammlung berfelben als berechtigt angeseben werden tonne, rechtever: bindliche Befchluffe gur Errichtung Des bezweck. ten Bereines in beffen Ramen gu faffen. - 6. 8. Das Ginfdreiten um Die Genehmigung Des Bereines felbit findet Statt, wenn die 6. 5 bes mertten Umftande nicht eintreten, oder wenn die vorbereitenden Dagregeln vollzogen, und Die mit ber Geffattung berfelben vorgezeichneten Bedingungen erfüllt worden find. Fur Diefes Ginfdreiten gilt die Bestimmung bes S. 6 nut ber Menderung, daß, fo weit es fich um die Teftichung von Ctatuten handelt, Der vollftan-Dige Entwurf derfelben vorzulegen ift. 6.9. Go: wohl das Ginjdreiten um die Ermachtigung ju den vorbereitenden Magregeln, als jenes um Die Benehmigung Des Bereines ift bei ber polis tifchen Landebstelle besjenigen Landes, in welchem Die Direction bes Bereines ihren Gig ha: ben foll, einzureichen. - S. 10. Der Plan des Unternehmens und ber vollständige Entwurf der Statuten muß deutlich ausbruden: a) ben 3med des Bereines, und die Mittel, deren er fich ju beffen Errichtung bedienen wird, wie auch den Weg der Aufbringung und Bededung Des biegu erforderlichen Mufmandes. ift inebefondere anzugeben, cb, in welchen Fallen, und mit weffen Beiftimmung ber Berein berechtiget fenn foll, außer den aus der Beichaf= fenheit bes Unternehmens ju beffen Betriebe erforberlichen Greditirungen, noch insbesondere Darleihen aufzunehmen; - b) die Art, wie fich der Berein bilden und erneuern foll; c) Die Gefcafteführung und Leitung; -

d) die Rechte und Pflichten ber Bereinsglieber unter fich; - e) Die Urt, wie gur Schlichtung Der aus Dem Bereins Berhaltniffe entfpringenden Streitigkeiten vorgegangen werden foll; - f) Die Dauer, fur welche Der Berein gu befteben bat; - g) die Bestimmungen über Die Muflofung ber Wefellichaft; - h) bei Berei. nen, welche fur fucceffive auszuführende Bauunternehmungen bestimmt find, auch den Beite punet, mann das Unternehmen begonnen, in welchen Sauptabichnitten fortgefest und been-Digt merben foll. - S. 11. Beder die Ermachtigung gu ben vorbereitenden Magregein, noch Die Genehmigung Des Bereins fann erlangt werden, wenn nicht: a) ber 3med ein erlaub: ter, und nach dem Gefete gur Betreibung burch einen Privat Berein gulaffig ift; - b) die Bewilligungswerber nach ihren Bermogenbumftan: Den und perfonlichen Berhaltniffen fur Die aufs rechte Ausführung Des Unternehmens Berubigung gemahren; - c) weber hieraus noch aus Den übrigen Umftanden ein gegrundes Bedenfen, daß unerlaubte Mebengwede beabfichtiget merben, febt; - d) der Plan Des Unternehmens und der Entwurf der Statuten den bestebenden Wejegen und den eintretenden öffentlichen Rudfichten entfpricht. - 6. 12. Bei Actien : Gefellichaften haben insbefondere noch folgen-De Bestimmungen Unwendung gu finden : a) Bevor die Ermächtigung ju den Boreiniele tungen erlangt werden fann, muß ausgemittelt worden fenn, ob die Subscription auf Die Actien mit der baren Ginlage des gangen Betrages, oder nur eines und welchen Theiles berfelben gu verbinden fen. -- Bei Der Dieffälligen Bestimmung ift auf die Beschaffenheit und ben Umfang des Unternehmens, Den Grad bes jeweiligen Bedürfniffes, ber Gelofrafte und Die Große bes Betrages jeder Metie geborige Ruckficht ju nehmen. - Der fonach in Folge Diefer Bestimmung von ben Subferis benten einzugahlende Betrag ift entweder dem Staatsichulden Dilgungsfonde gegen die übliche Berginfung nach der, bei Diefer Unftalt dieß: falls bestehenden Ginrichtung einstweilen gu übergeben, oder an einem anderen, Gicherheit gemabcenden, und ber Beborbe namhaft ju machenden Drte ju erlegen. - Erft nachdem die Empfangsbestätigung ber dieffalligen baren Ginlagen erfolgt, und den hieruber ausgeftell: ten Interimsicheinen beigefest worden ift, fonnen diefe Letteren, jedoch immer nur in Dem Betrage Der wirflich geleifteten Einzab: lung, in den Berkehr treten. Done Diefe Befta:

tigung in ben Werfebr gebracht, find fie als rechtsunwirffam gu betrachten, ber bebandelte Betrag ift jederzeit dem Urmenfonde des Dries. mo die Uebertretung begangen murde, verfallen, und hat nebftbei im Falle eines betrügerischen Borganges Die Umtehandlung nach den Strafgefeben einzutreten. - Wenn Die Befellfchaft nach erlangter Benehmigung gehörig ju Stande gefommen ift, bat fie auch über die Behandlung bes, bei bem Dilgungsfonde ober an einem anberen Drte erliegenden Fondes ju befchließen, ber ihr bann nach Maggabe ihres Befchluffes aur Berfügung ju ftellen ift. - b) Der Uctio: nar, welcher die erfte Einzahlung geleiftet bat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Interimes idein an jemand Undern veraußert hat, der Cefelicaft fur Die ferneren Ratenzahlungen noch fo lange verantwortlich, bis diefelbe ibn von diefer Safrung durch Umichreibung Des Interimsscheines auf den Damen des neuen Befifere loggezählt hat. Die Direction der Befellichaft oder ihre Geschäftsführer durfen nicht ermachtiget werden, Diefe Saftungs. Entbindung für fich allein und ohne Buftimmung des Bereines felbft, oder eines biergu von der Befellichaft ermachtigten Musichuffes gu desfelben ertheilen. - c) In den Statuten des Bereines ift Die Ginrichtung und Weftalt ber Metien und Interimsideine genau und in der Urt vorzuzeichnen, daß dem Unfuge falicher Borfpiegelungen Des Spieles auf Den Gewinn von den Gursichmans Bungen für ben noch nicht eingezahlten Theil der Ginlagen möglichft vorgebeugt werde. Ins: Befondere durfen aber Actien fo wenig ale In= terimefcheine auf den Ueberbringer lauten, fon= bern fie muffen auf bestimmte Ramen ausge= ftellt werben. - S. 13. Die Bewilligung gur Errichtung eines Bereines bat nur Die Bedeutung einer Conceffion ober Bulaffung, und fcbließt feineswegs die Erflarung in fich, baß Die Staatsverwaltung Die Ginrichtung Des Unternehmens und die jur Erreichung des beabfichtigten 3medes gemablten Mittel entfprechend finde, oder daß das Unternehmen Die Davon erwarteten Bortheile gemabren werde. - Siepon haben fich die Theilnehmer felbft bie erforberliche Heberzeugung ju verfchaffen. In Diefer Beziehung ift es auch nicht verwehrt, Die Bwede, die Ginrichtung und das Wirken bewilligter Privat : Bereine in öffentlichen Blattern ober anderen Drudichriften mit Beobachtung ber Genfurs : Borfdriften gu befprechen - S 14. 2Benn Das Unternehmen eines Bereines von ber Be-Schaffenheit ift, daß, wer immer basfelbe be-

treiben will, hiegu eine befonbere Befugniß 20 ermirten bat, fo muß auch von bem Bereine ben bieffälligen gefetichen Bedingungen Go: nuge geleiftet, und die erforderliche Berichtis gung in bem hiefur vorgeschriebenen Bege angefucht und ermirft werden. - Ueberhaupt unterliegen Bereine bei ber Mububung ibres Unternehmens den allgemeinen Befegen , fo weit bei der ihnen ertheilten Bewilligung nicht auß= drudlich Muenahmen hievon zugeftanden murben. - S. 15. Der Staatsverwaltung bleibt es porbehalten, in die Geschäftsgebahrung jedes Bereines Ginficht zu nehmen, über Die Beobache tung der bei Genehmigung des Bereines oder durch allgemeine Borfdriften angeordneten Beftimmungen gu machen, und wenn es nothwen: Dig erfannt wird, dem Bereine einen landesfürftlichen Commiffar beizugeben, welcher barauf zu feben bat, daß der Berein die Grangen der ihm ertheilten Bewilligung und bie Beftimmungen ber genehmigten Statuten nicht überfdreite. - S. 16. Bei Uctien : Bereinen muß menigftens einmal in jedem Sahre eine General-Berfammlung ber Actien-Inhaber ge= halten, benfelben über bie Befchafteführung und den Stand bes Unternehmens ein ausführlicher Bericht erftattet, wie auch über bie Gebahrung Rechnung gelegt werden, mofur Die Mormen in den Statuten Deutlich vorzus zeichnen find. - S. 17. Bei Bereinen, Die auf einen öffentlichen 3med gerichtet find, ober eine gemeinnutige Unftalt jum Begenftande haben, ift nebft einer gur Befchafteleis tung bestimmten Direction in ber Regel auch ein Musschuß der Wereinsglieder aufzuftellen, der das Recht und die Pflicht hat, fortmab= rend in die Bebahrung der Direction Ginficht, und auf die Beichaftsführung den durch die Statuten naber gu bestimmenden Ginfluß au nehmen. Much find die Ergebniffe ber Gefchaftsführung folder Bereine am Schluffe jeben Jahres oder in furgeren Beitraumen gu veröffentlichen. - 6. 18. Menderungen Der genehmigten Statuten und überhaupt ber durch Die Bewilligung des Bereines vorgezeichneten Bestimmungen bedurfen, um Birffamteit gu erlangen, der Genehmigung, Die benfelben 2Inordnungen unterliegt, ale die urfprungliche Bewilligung. - S. 19. Fur Die freiwillige Haflofung von Privat : Bereinen haben die in ben burgerlichen Befegen und ben gefellichaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen ju gelten. - Bei Bereinen, Die einen öffentlichen gemeinnühigen Bred perfolgen, und die nicht

auf eine bestimmte Beit, mit beren Ablaufe Die Befellschaft von felbit erlifcht, gefchloffen find, muß die beabsichtigte Muflojung gur Rennt: niß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung gur Errichtung eingeschritten ift, gebracht werden. - Gegen ben Billen ber Wefellichaft findet Die Muflojung Ctatt, wenn berfelben Ueberfchreitungen ihrer Statuten, oder ber burch die Bewilligung bes Bereines vors gezeichneten Bestimmungen in wefentlichen Bes ziehungen zur Laft fallen, wenn die Bedingungen, auf beren Bernachläffigung die Bu= rudnahme ober bas Erlofchen ber Bewilligung ausbrudlich voraus bestimmt murde, aus Schuld ber Gefellichaft in der Cache und der Beit nicht geborig erfüllt murden, oder wenn folche Umftande eintreten, unter welchen nach dem Befebe ober aus öffentlichen Rudfichten Die Burudnahme eines Befugniffes zur Musübung einer Befchäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten Statt findet. Das Gr= fenntniß hierüber wird bei Bereinen, ju beren Errichtung die Bewilligung ber Landesftelle erforderlich ift, von der gandesftelle, bei allen abrigen von der Sofftelle gefällt merden. -S. 20. Die fur bestimmte Arten ven Bereineu Dermal beftebenden besonderen Borfdriften, insbesondere jene über die Ginrichtung und den Betrieb von Bergwerts : Unternehmungen baben in ihrer Birtfamteit auch ferner gu perbleiben. - Laibach am 1. December 1843. Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes = Gouverneur.

Sarl Graf ju Belfperg, Raitenau und Primor, Bice = Prafident.

Johann Freiherr v. Ochloifinigg. f. f. Gubernialrath.

(3) 3. 133. Mr. 504. Berlautbarung aber bie Behandlung ber am 2. Janner 1844 in Der Gerte 337 verloften vierpercentigen Dbligationen oon Den burd Bermittlung bes 2Bechfele baufes Gebruder Bethmann aufge= nommenen Unleben. - In Folge boben Doffammer : Prafidial . G laffes vom 3. 1. M., 3. 17, wird mit Beziehung auf die Girculars Berordnung vom 14 Rovember 1829, 3. 25642, befannt gemacht, bag bie am 2. Janner 1844 in ber Gerie 337 verloften Dbligationen von ben burd Bermittlung bes Wechfelhaufes Ges bruder Bethmann aufgenommenen Unl ben gu pier Percent, und gwar: Lit H. Dr. 7527, die einschließig Dr. 9000, Lit I, Dr. 9001

bis einschließig Dr. 9200, Lit. K. Dr. 16. a. und Lit. K. Dr. g201 bis einfoliefig Dr. 9246, nach ben Bettimmungen bes allere booften Patentes vom 21. Dlarg 1818 gegen neue mit vier Pertent in C. Dl. vergineliche Staatsidulbveridreibungen umgewechfelt mere ben. - Die Ummechelung Diefer Dbligationen wird fowohl bei ber f. f. Univerfale, Staates und Bancofouldencoffe in Bien, ale auch bei dem Wechfelhaufe Bebruder Bethmann it Franffurt am Dain vorgenommen merben. -Laibach am 16. Janner 1844.

Tofeph Greiberr v. Weingarten, Landes = Gouverneur.

Carl Graf ju Belfperg, Raitenau und Primor, Dice : Prafident.

Beorg Mathias Sperer, f. f. Gubernialrath.

Aemeliche berlautbarungen. 3. 130. (3) Nr. 31.

Rundmadung.

Um 8. Februar D. J. mird in ber Bieror. tigen f. f. Militar Saupt: Berpflegs : Magagins: Ranglei um o Uhr Bormittags über die Liefes rung von 152 Grud eiferner Cavallets nach bem neuen Moosborfer'ichen Borichlage fur ben Militar, Belag in Trieft eine offentliche Lie citation abgehalten werden. - Unternehmungs. luftige merden gu biefer Licitation mit bem Bee merten eingelaben, Dag jeder Licitant por ber Werhandlung ein Badium von 30 fl. C. M. ju erlegen bat, und bag bie bieffalligen Be-Dingniffe, fo wie Die Befdreibung ber Bes icaffenbeit Diefer neuartigen Cavalleten nach einem vorliegenden Muffer in ben gewöhnlichen Beidafteflunden taglid bieramts eingefiben werden fonnen. - R. R. Militar Daupt. Werpflegs und Better Magagin, Laibach am 28. Janner 1844.

3. 132 Mr. 912/XVI Getreidverfauf.

Um 5. Februar 1. 3. Bormittags um g Ubr merben in der Umtefonglet Der Comerale Berricaft fad beilaufig 94 Degen 2Beigen, 190 Migen Rorn und 1077 Diegen Saber mite reift offentlicher Berfteigerung gegen gleich bare-Bezahlung sowohl in fleinern, als in großern Parthien veraugert merden. - Diegu merden Raufluftige mit bem Bemerten eingeladen, Dag Die Licitationebedingnife taglich hieramts eine gefeben merben fonnen. -- R. R. Bermak tungsamt gad am 7. Janner 1846.

Gubernial : Ferlautbarungen.

3. 156. (2) Mr. 3. St. B. D. ad Mr. 1293.

Runbmadung

ber abzuhaltenden Berfleigerung einer im Rente begirte Gorg gelegenen Staatbrealitat. -In Folge bober Soffammer : Prafibial Der= ordnung vom 31, December 1843, 9776 P. P., wird am 7. Diera 1844 bei bem f. F. Walde und Rentamte Gorg, Gorger Rreifes, mabrend ber gewöhnlichen Umrellunden, jum Berfaufe im Bege ber off ntlichen Berfleigerung Der jum Cameralfonde geborigen , im Rentbegirfe Gorg, im Dete Drivale gelegenen berebten Uder und Wiesgrunde Pert. Dr. 465 2. in Der Ge. meinde Moffa, nebft gwei Colonen : Saufern 37. 85 und 86, im Glachenmage von ungefahr 17 Jod 92 Alafter, gefdagt ouf 1352 fl. 15 fr., gefdritten merben. - Diefe Reas hiat wird, fo wie fie der betreffende gond befigt und genießt, oder ju befigen und ju genießen berechtiget mare, um ben ausgemite belten Fiscalpreis von 1352 fl. 15 fr. an ben Meiftbictenben, mit Borbehalt ber Genehmis gung bes b. f. f. Soffammer : Drafionums über= laffen merden. - Diemand wird jur Berfleiges eung jugelaffen, ber nicht vorläufig ben gebnten Theil tes Fiscalpreifes, entweder in barer Conventione = Munge, ober in offentlichen perginelicen Gtaatspopieren, nad jur Beit bes Gilages befannten curemagigen ober fonft gefeglich bestimmten Werthe bei Der Berfleigerunge Commifion erlegt, ober eine ouf Diefen Betrag lautende, von der ermabne ten Commiffion geprufte und gefehlich que reichend befundene Sicherfiellungs : Urfunde beibringt. - Die erlegte Caution wird febem Licitanten, mit Musnahme Des Deiftbieters, jus tudgeftellt, jene bes Meiftbietere bagegen wird ale verfallen angefeben merben, wenn er fich gur Errichtung bes bieffalligen Contractes nicht bere beilaffen wollte, ohne bag er beffalb von ben Berbindlichfeiten nach bem Lieitationbacte befreit murde, ober menn er die ju bezahlende erfte Rate des gemachten Unbotes in ber fellgefehten Beit nicht berichtigen murbe. Beipflichtmaßiger Erfullung Diefer Dbliegenheiten aber wird ibm ber erlegte Betrag an ber erften Raufidillinge. balfre abgerechnet, ober Die fonft geliftete Caution wieder erfolgt merden. - 2Ber für einen Dritten einen Unbot machen will, ift verbuns ben, Die von Diefem biegu erhaltene Bollmadt ber Berfleigerungs Commiffion ju uberreichen.

- Der Meiftbieter bat Die Salfte bes Raufe foillings innerhalb vier Boden nach erfolgter und ibm befannt gemachter Beffatigung bed Beslaufsactes und noch vor der Uebergabe der Reas litat ju berichtigen; Die andere Balfte fant er gegen bem , baf er fie auf ber ertauften. ober auf einer andern, normalmäßige Sicherbeis gemabrenden Realitat grundbucherlich ver ficert. mit funf vom Sundert in Conventions eMunge perginfet , und die Binfen in bulbjabrigen Ber= fallsraten abführet, in funf gleichen Jahreds raten abtragen, menn ber & flebungspreis ben Betrog von 50 fl. über Reigt; fonfl aber mirb Die zweite Rauffdillingshatfte binnen Jahres. friff, nom Zage ber Uebergabe gerechnet, gegen Die erftermahnten Bedingniffe berichtiget mere ben muffen. - Bei gleichen Unboten wird Demjenigen der Borgug gegeben merden, der fich gur fogleichen ober frubern Berichtigung bes Rauffdillings berbeilagt. - Sur ben Sall , daß ber Erfteber ber Realitat contractes brudig, und Lettere einem Wiederverfaufe, beffen Unordnung auf Befahr und Unfoften Des Erflebers bann fich ausbrudlich vorbehalten mird, ausgefest werden follte, wird es von bem Ermeffen ber f. f. Staatsguter: Berauferungs- Propingiol : Commiffion abhan: gen, nicht nur Die Gumme ju beftimmen, welche bei ber neuen Beilbictung fur ben Musrufspreis gelten follte, fonbern auch ben Relicitationsact entweder unmittelbar ju geneb: migen, oder aber benfelben bem boben Sof: fammer : Prafidium vorzulegen. - Beber ous der Beffimmung bes Musrufspreifes, noch aus ber Beschaffenheit der Benehmigung bes Licitas tionsactes fann ber contractsbruchig geworbene Raufer irgend eine Ginmendung gegen Die Galtigfeit und rechtlichen Folgen ber Relicie tation berleiten. - Dach ordentlich vor fich gegangener Berfleigerung und rudfictlich nach bereits gefchleffener Licitation werben weitere Unbote nicht mehr angenommen, fondern gus tudgewiesen merben, worauf die Licitationelu= fligen insbesonbere aufmertfam gemacht merben. - Die übrigen Berfaufsbedingniffe, Der 2Berth: anfolog und bie nabere Befdreibung ber ju veraußernden Realitat tonnen von ben Rauf. luftigen bei Dem faif. fonigl. Rentamte Gorg eingefeben merben. - Bon ber f. f. Staate: quiter : Berauberungs : Provingial : Commifion. - Erieft am 8. Janner 1843.

e. f. Bub. . u. Prafitral : Gerreide.

lleberiichts. Tabelle

ber im Jahre 1843 in den drei Landestreifen vertheilten Gornvieh : Pramien.

Rreis.	Verthei lungs: Station	Name des Biehzüchters	Bezirt	2 t 123 H	Saus - Mr.	Geschlecht und Farbe des mit Prämium betheilten Thieres	Altersjahre	= Selbbetrag	Bemertungen der Bertheilungs Commission
d unitarity	Laibach betto betto	Michael Saver: fchnik Zoh, Schaffer Lucas Kmetizh	Wagistrat dto.	Karolinen: grund	14	1 Stier, tiegerartig 1 Kalbinn, schwarz 1 Kalbinn, lichtbraun	$\frac{2^{7}}{1^{2}}$ $\frac{1}{2}$	20	In dieser Station find nach dem vor liegenden Commissions. Protocolle nur 14 Stude vorgeführt worden, und Commission bemerkt: die gezringe Concurrenz durfte dem Um-
THE TO STATE OF THE OWNER, THE OW	Flødnië detto	Anton Kimovz Joh. Kauzhizh	Flődnig Umgb. Laibachs	Butouza Zwischene maffern		1 Stier, weiß 1 Kalbinn, weiß	211/12	20 15	ftande beigemeffen werden, daß die Gertificate über Selbstzuchtung auf einem Stampel pr. 30 fr. ausgesfertigt werden muffen. Die Concurrenz bestand in 25 Studen Hornvieh.
g a i	detto Stein detto detto St.Oswald detto	Jacob Jerai Barthl. Dornik Franz Shak Unton Werlz Joseph Zerer Peregrin Petauer	Flödnig Münkendorf Eggo.Podpetfd Münkendorf Eggo.Podpetfd Detto	Flödnig Manneburg Kertina Podhruschfa	64 44 5 22	1 Kalbinn, weiß 1 Stier, schwarz, mit weis fen Streifen am Rücken 1 Kalbinn, grau 1 Kalbinn, silberfarb 1 Stier, schwarzlich 1 Kalbinn, grau	2 2 1 1/4 2	15 20 15 15 20 15	Die Concurrenz bestand in 21 Studen Hornvieh.
Section Section	derto	Johann Bregar	Wartenberg	Dbertofeß		1 Kalbinn, aschgrau	2	15	6 vieh.

1		
2	0	
5	Š	

Rreib	Berthei- lungs: Station	Ram,e des Viehzüchters	Bezirk	Dri	Saus : Ne.	Geschlecht und Farbe des mit Prämium betheilten Thieres	Altersjahre	= Gelbbetrag	Bemerkungen der Bertheilungs = Commission
1 t a a lt a b t l	detto detto Nuersperg detto detto detto Maffenfuß detto	Franz Gregorizh Tofeph Jerala Anton Perher Unna Kolbefen Ivo Uranizhar Iohann Luschar Ivo Matelitsch Undr. Sabukovz Iohann Ponikuar Iofeph Waudek Unton Adamizh Iofeph Schitnik Iohann Klanzher Iohann Saiz	Landstraß Reustadtl detto Landstraß detto	Saborscht Unterbresovi; St. Marsgarethen Zhernembl Rosalniz Berzhizh Tribuzhe Staruapnu Lipplein Kleinoselnik Kompale H. Marsgarethen Feistriß	16 6	1 Kalbinn, lichtgrau 1 Kalbinn, semmelfarb 1 Kalbinn, detto 1 Kalbinn, rehfarb 1 Kalbinn, semmelfarb 1 Kalbinn, seißblau 1 Stier köstenfarb 1 Kalbinn, aschgrau 1 Stier, detto 1 Kalbinn, detto 1 Kalbinn, weizenfarb 1 Kalbinn, weizenfarb 1 Kalbinn, grau 1 Kalbinn, braun 1 Kalbinn, grau	2 ³ / ₁ ² 2 ³ / ₄ 2 ¹ / ₂ 2 ¹ / ₁ 2 ¹ / ₂ 2 ¹ / ₁ 2 ¹ / ₂ 2 2 1/ ₃	20 15 15 25 20 15 15 25 20 15 15 15 20 15 15 15	11 Kalbinnen vorgeführt, wobei feiner von den 3 Stieren als preis würdig befunden wurde. Burden 8 Gtücke vorgeführt. Daß der Grund der geringen Concurrenz nach der Ansicht der Hrn. 2w. Ges. Mitglin dem in dieser Gegend bereschenden Futtermangel und im Ubgange guter zureichender Stiere liege. Es wurden 5 Stiere und 18 Kalbinnen vorgeführt.
Noelsberg	detto detto Prawald detto detto Bippach	Johann Dgrifek Johann Debeuz Johann Stauer Markus 3hezh Joseph Lumber Johann Dekleva Und. Ferjanzhigh	Senosetsch Ubelsberg Feistrig Senosetsch Udelsberg detto Wippach	Altendorf Slavina Schiffertabor Belkoberdo Slavina Rußdorf Duple	1 1: 6 7 3 144 2 day		1 1/12 3 3 2 1/2 2 3	20 15 15 20 15 15 20	17. December 1843.

A Paris

Aentliche Verlautbarungen. Dr. 80011X ad Dr. 224/20 3. 151. (2)

Rundmadung. Won ber f. f. Cameralgefallen . Bermal. rung fur Bobmen wird befannt gemacht, bag ber Sabaf . und Stampel : Unterverlag in De. dob, Roniggrager Cameralbegirfes, im Bege Der freien Concurrent mittelft Ginlegung ichrifilis der Offerte an benjenigen , melder die gerings ffen Berfdleifpercente anfprict, und gegen beffen perfonliche Eignung fein Bebenfen obmal. tet, übergeben werden wirb. - Diefer Berlag ift gur Materialfaffung an den brei Deilen ente fernten Diffricts : Berlag in Trautenau ange= wiefen, ibm felbft find 75 Trofitanten jur Rafe fung jugetheilt. - Die entweber bar ober bypothetarifd, ober mit Grantspapieren nach Dem normalmäßigen Werthe ju leiftenbe Caus tion betragt 1400 ff. mofur bem Berleger Eg= batmateriale im gleichen Werthe auf Erebit verabfolgt mird; das Stampelpapier wird ges gen bare Bezahlung abgefaßt. - Rach bem Ertragnigausweife, welcher bei ber f. f. Came. calbegirfs : Bermaltung in Roniggraf und in ber hierfeitigen Regiftratur im Rr. gog II. eins gefeben merben tann, betrug der Berfoleif vom 1. Dai 1842, bis legten April 1843, an Ea-Salmateriale 41682 Pfund, im Belowerthe von 22102 fl. 19% fr. an Stampelpapier 366, fl. 47 fr. - Diefer Berichleiß gemabrt bei bem Benuffe einer Provifion von 5% vom Tabatand 3% vom Grampel, mit Inbegriff des auf 449 fl. 50 fr. berechneten Rleinverschleifgewin= nes, für ben Berleger eine robe Einnahme von 4664 fl. 473/4 fc. Singegen betragen Die Mus lagen, welte der Beileger von der obigen Gin: nabme gu beftreiten bat, beilaufig: a) an Collo, 1% vom Schnupfeund 1 1/2% vom gefvonnenen Rauchtabat, 61 fl. 122/4 fr.; b) an Provifion pom Stampel fur Die Trafitanten a 2%, 12 fl. 112/4 fr.; c) an Fract, 36 fr. für ben Ceniner, 250 fl. 5 % fr.; d) an Berlagsauslagen, als Gemolb: und Rellergins 100 fl.; Schreib. und Ginfartirpapier 15 fl.; Beleuchtung und Be= beigung 30 fl ; jufammen 468 fl. 292/4 fr. - Dad Abichlag biefer Muslagen verblerer bei ber obigen Provifion fur ben Berleger ein rei= ner Gewinn von 1196 fl. 18 1/4 fr.; berfelbe ergibt fic bei einer Provifion von 2% vom Ja= baf und 3% vom Grampel mit 533 fl. 142/4 fr.; 1% vom Zabaf und 3% vom Grampel mit 312 fl. 13 1/4 fr.; 1/2 % vom Sabat und 3% vom Stampel mit 201 fl. 42 1/4 fr.; - Diefer Bewinn fann jeboch durch Bunahme bes

Abfahes und Berminderung ber Musgaben vermehrt, burd Ubnahme bes Abfages und Bermehrung der Muslagen vermindert mera ben. - Diejenigen, milde Diefes Commife fionegeldaft ju übernehmen munichen, bas ben ihre verfiegelten, geborig geftampelten Dfferte langfters bis jum 28 Rebruar 1844. um 12 Ube Mittags im Bureau Des f. f. Sofe rathes und Cameralgefallen Abminifrators in Dr. 1037 II. ju überreichen. - Gin folches Offert muß mit bem Lauficheine, einem obrige Beitlichen Sittenjeugniffe, endlich mit ber von einer Befallecaffe ausgefertigten Quittung über Das mit 140 fl. erlegte Reugeld belegt fepn, wele ches Reugeld beim Burudtritte an bad Merar bers fallen murde. - Rachtraglice Unbote, fo mie tolde, melde nicht geborig bilegt, ober bem unten beigefügten Formulare nicht entfpres dend eingerichtet find, ferner Untrage, eine ers Baltene Penfion gurudlaffen ju wollen, werden nicht berudfichtigt werden. - Bei gleichlath tenden Offerten wird fic die bierortige Ente fcebung vorbehalten. - Formular. Bon Mußen: 3d Enbebgefertigter erflare biemit rechteverbindlich, daß id bereit bin, Die Gub: rung Des Tabaf : und Stampel: Unterverlage in Dacoo, nach allen mir befannt gegebenen Bors foriften gegen ben Bejug von . . . % vom Tabat, und % vom Grampel, ju übernehmen. Die Quittung Der f. f. Caffe in uber das mit 140 fl. er. legte Reugeld, fo wie auch mein Zaufichein und bas obrigfeitlide Boblverhaltungegeuge nif liegen um Unfoluffe bei. Datum Gigenbandige Unterfdrift. - Prag am 5. Janner 1844.

3. 141. (1) Mr. 220 F. Runbmachuna.

Bei ber Sauptgemeinde Prem, bes f. F. Begirte : Commiffariates ju Feiftrig, ift eine Gemeindedienersftelle mit der damit verbunde: nen Löhnung von jährlichen 80 fl. M. D. in Erledigung gefommen. - Belde Diefe Stelle gu erhalten munfchen, haben mit einenportofreien Gefuche an das gefertigte Begirte. Commiffariat bis langftens 15. Februar 1844 legal nachzuweifen, Daß fie vom gefunden, ftarfen Korperbaue und ledig find, fich in ihres bisherigen Dienftleiftung ordentlich und fite. fam betragen haben, und baß fie mo moglich bes lefens und Schreibens fundig find.

R. R. Bezirkecommiffariat Drem au Beis

firig am 18. December 1843.